

## Geschäftsordnung des Grossen Landrates der Gemeinde Davos<sup>1</sup>

Vom Grossen Landrat gestützt auf Art. 19 der Landschaftsverfassung  
am 1. Juli 2004 erlassen  
(Stand am 18. August 2011)

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

#### Art. 2

Konstituierende Sitzung Der Grosse Landrat versammelt sich jedes Jahr im Januar auf Einladung des Landammanns zur konstituierenden Sitzung.  
Der Landammann eröffnet diese Sitzung.

#### Art. 3

Amtsgelübde Nach Neuwahlen wird das Amtsgelübde wie folgt abgenommen:  
a) der amtierende Landratspräsident dem Landammann anlässlich der Bekanntgabe der Wahlergebnisse;  
b) der amtierende Landammann den Mitgliedern des Grossen und Kleinen Landrates sowie des Schulrates an den konstituierenden Sitzungen.  
Das Amtsgelübde lautet wie folgt:  
„Sie als gewählter Landammann (gewählte Mitglieder des Kleinen und Grossen Landrates, Schulrates) geloben, dass Sie alle Pflichten Ihres Amtes, entsprechend den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch und gerecht erfüllen, die Ihnen bekannt werdenden Gesetzesübertretungen anzeigen und den Nutzen der Gemeinde fördern werden.“

Schlussformel: „Ich gelobe es.“

#### Art. 4

Präsident und Vizepräsident Präsident und Vizepräsident werden in schriftlicher Wahl jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.  
Der Landammann leitet die Wahl des Präsidenten. Danach übergibt er diesem den Vorsitz.  
Der Präsident nimmt die Wahl des Vizepräsidenten vor.

---

<sup>1</sup> Siehe DRB 10; Fussnote 1, S. 1

## Art. 5

Ratsbüro,  
Stimmzähler,  
Ratssekretariat

Der Präsident, der Vizepräsident und der Landammann bilden zusammen das Ratsbüro. Der Landschreiber nimmt mit beratender Stimme Einsitz.<sup>1</sup>  
Stimmzähler im Rat ist der Vizepräsident.  
Der Landschreiber oder dessen Stellvertreter besorgt das Ratssekretariat.  
Die Gemeindeganzlei steht den Mitgliedern des Grossen Landrates für die Verrichtung ihrer parlamentarischen Arbeit zur Verfügung.

## Art. 6

Einladung,  
Traktanden

Der Grosse Landrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.  
Der Zeitpunkt der Verhandlungen, die Traktanden und das Sitzungslokal werden durch das Ratsbüro festgesetzt.

Art. 7<sup>2</sup>

Form der Ein-  
ladung,  
Akteneinsicht

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich spätestens drei Wochen vorher unter Beilage der Traktandenliste und der Unterlagen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Ratsbüros von dieser Regel abgewichen werden.  
Für Unterlagen, die sich aus der Beratung durch eine Vorberatungskommission ergeben, gelten keine Ausnahmen.  
Der Landschreiber sorgt dafür, dass die übrigen Akten der zu behandelnden Geschäfte von den Ratsmitgliedern rechtzeitig eingesehen werden können.

## Art. 8

Präsenzpflicht,  
Entschuldigung,  
Beschluss-  
fähigkeit

Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten. Begründete Entschuldigungen sind rechtzeitig an den Landschreiber zuhanden des Präsidenten zu richten.  
Der Grosse Landrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 11 Mitglieder anwesend sind.

## Art. 9

Stimmfreiheit

Die Mitglieder des Grossen Landrates stimmen nach bestem Wissen und Gewissen.

## Art. 10

Amtsgeheimnis

Die Mitglieder des Grossen Landrates sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

<sup>1</sup> Fassung von Abs. 1 gemäss Nachtrag I inkl. Nachtragsänderungen vom 18. August 2011; in Kraft getreten am 18. August 2011

<sup>2</sup> Fassung gemäss Nachtrag I inkl. Nachtragsänderungen vom 18. August 2011; in Kraft getreten am 18. August 2011

Art. 11<sup>1</sup>

Offenlegung von Interes- senbindungen	<p>Beim Eintritt in den Grossen Landrat, den Kleinen Landrat oder den Schulrat orientiert jedes Mitglied das Ratsbüro des Grossen Landrates schriftlich über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>seine berufliche Tätigkeit;</li> <li>seine Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;</li> <li>dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen.</li> </ol> <p>Änderungen sind zu Beginn jedes Amtsjahres anzugeben. Das Register über die Interessenbindungen ist öffentlich. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p>
---	---

**II. Kommissionen**

## Art. 12

Wahl der parla- mentarischen Kommissionen	<p>Der Grosse Landrat wählt zu Beginn jeder Amtsperiode aus der Ratsmitte die ständigen parlamentarischen Kommissionen. Die nicht-ständigen parlamentarischen Kommissionen werden bei Bedarf bestellt.</p> <p>Er kann jederzeit ständige parlamentarische Kommissionen bestellen oder bestehende aufheben. Er bestimmt die Kommissionsgrössen, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung bestimmt sind.</p> <p>Er kann für einzelne oder mehrere Kommissionen Reglemente oder Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>
---	---

## Art. 13

Zusammenset- zung	<p>In parlamentarischen Kommissionen können nur Mitglieder des Grossen Landrates Einsitz nehmen.</p> <p>Der Grosse Landrat wählt den Präsidenten und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Das zuständige Mitglied des Kleinen Landrates nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>
----------------------	---

## Art. 14

Ständige parla- mentarische Kommissionen	<p>Ständige parlamentarische Kommissionen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Geschäftsprüfungskommission;</li> <li>die Raumplanungskommission;</li> </ol> <p>Sie haben jährlich zuhanden des Jahresberichtes<sup>2</sup> über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.</p>
--	--

## Art. 15

Nicht-ständige parlamentarische Kommissionen	<p>Der Grosse Landrat kann folgende nicht-ständige parlamentarische Kommissionen einsetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Vorberatungskommissionen für die Vorberatung seiner Geschäfte;</li> <li>Spezialkommissionen bei Bedarf.</li> </ol>
--	---

---

<sup>1</sup> DRB 10; Art. 6 c

<sup>2</sup> DRB 10; Art. 35a

### III. Verhandlungen

#### Art. 16

Vorsitz, Tages-  
präsident

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Grossen Landrates. Er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und der parlamentarischen Sitten.

Bei Verhinderung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten übernimmt der amtsälteste ehemalige Landratspräsident den Tagesvorsitz.

Will sich der Präsident an der Diskussion beteiligen, übergibt er den Vorsitz für das betreffende Geschäft dem Vizepräsidenten oder dem Tagespräsidenten.

#### Art. 17<sup>1</sup>

Stellung des  
Kleinen Land-  
rates im Gros-  
sen Landrat

Der Grosse Landrat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Kleine Landrat vorberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen für Behörden und Kommissionen sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung.

Der Kleine Landrat ist verpflichtet, zu jedem Geschäft, mit Ausnahme von Behörden- und Kommissionswahlen sowie von Geschäften betreffend Amtsenthebung, Anträge zu stellen.

Der Kleine Landrat wird im Grossen Landrat durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten. Die Mitglieder des Kleinen Landrates können während der Beratungen jederzeit zu den Anträgen des Kleinen Landrates das Wort verlangen.

Nach Beendigung der Diskussion kann der Vertreter des Kleinen Landrates das Schlusswort verlangen.

#### Art. 18<sup>2</sup>

Sachverständige

Bei Notwendigkeit kann der Kleine Landrat allein und das Ratsbüro in gegenseitiger Absprache mit dem Kleinen Landrat Sachverständige, insbesondere Mitglieder nichtparlamentarischer Kommissionen oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, zur Sitzung des Grossen Landrates beiziehen.

Die Geschäftsprüfungskommission, die Raumplanungskommission oder nicht-ständige parlamentarische Kommissionen im Sinne des Art. 15 können unabhängige Sachverständige zu ihren Beratungen und nach Absprache mit dem betroffenen Mitglied des Kleinen Landrates zu ergänzenden Ausführungen an die Sitzung des Grossen Landrates einladen.

Bei Unstimmigkeiten über die Teilnahme eines Sachverständigen an der Sitzung des Grossen Landrates entscheidet das Ratsbüro.

#### Art. 19

Ausstand  
a) Grundsatz

Die Mitglieder des Grossen Landrates treten in den Ausstand, wenn sie vom Geschäft als Einzelne unmittelbar betroffen sind:  
a) in eigener Sache;

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 17. März 2011; in Kraft getreten am 17. März 2011 unter Vorbehalt des In-Kraft-Tretens der Verfassungsänderung betreffend Einstellung im Amt und Amtsenthebung (Nachtrag XII zur Verfassung)

<sup>2</sup> Fassung gemäss Nachtrag I inkl. Nachtragsänderungen vom 18. August 2011; in Kraft getreten am 18. August 2011

- b) in Angelegenheiten einer ihnen infolge Verwandtschaft (Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie) oder in ähnlicher Weise nahe stehenden Person;
- c) in Angelegenheiten einer Körperschaft, Personenverbindung oder Institution, in deren Leitung oder gehobenem Dienst sie tätig sind oder für die sie eine Beratungsfunktion erfüllen.

Die gleichen Ausstandsgründe gelten auch für die Mitglieder des Kleinen Landrates und für den Landschreiber.

Die Ausstandspflicht besteht nicht, wenn eine Funktion in Vertretung oder im Auftrag der Gemeinde ausgeübt wird.

#### Art. 20

- b) Entscheid über Ausstandsfragen Die Mitglieder des Grossen Landrates melden Ausstandsgründe dem Präsidenten zu Beginn der Beratung.  
Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Rat im Ausstand des Betroffenen.

#### Art. 21

- Beratungen Der Grosse Landrat berät, ob er auf die Vorlage eintreten will. Er kann auf eine  
a) Eintreten und Eintretensdebatte verzichten, falls keine Anträge auf Nichteintreten oder  
Detailberatung Rückweisung gestellt sind.  
Wird auf die Vorlage eingetreten, folgt die Detailberatung. Der Rat kann beschliessen, eine Vorlage abschnittsweise, nach Sachgebieten oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.  
Der Präsident eröffnet vor jeder Abstimmung die Diskussion über das vorgelegte Geschäft. Das Wort wird in der Reihenfolge erteilt, in welcher es verlangt wird.  
Die Diskussion hat sich auf die zur Behandlung stehende Sache zu beschränken und sich an die Regeln des Anstandes zu halten. Der Präsident hat gegen die Missachtung dieser Vorschrift in geeigneter Weise einzuschreiten.  
Der Rat kann die Rededauer von Fall zu Fall durch besonderen Beschluss einschränken.

#### Art. 22

- b) Anträge zur Geschäftsbehandlung Wird in der allgemeinen Diskussion ein Antrag zur Geschäftsbehandlung, in der Eintretensdebatte auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt, ist die Diskussion auf diesen Antrag bis zu dessen Erledigung zu beschränken.

#### Art. 23

- c) Anträge auf Schluss der Diskussion Wird Antrag auf Schluss der Diskussion gestellt, ist darüber sofort abzustimmen.  
Ein solcher Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen.  
Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Diskussion erhalten nur noch die bereits angemeldeten Redner und die Mitglieder des Kleinen Landrates das Wort.

- Art. 24
- d) Rückkommensanträge Rückkommensanträge sind in jedem Stadium der Beratungen eines Geschäftes vor der Schlussabstimmung zulässig, sofern ihnen  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- Der Präsident kann die Behandlung des Antrages, auf den der Rat zurückkommen will, auf den Schluss der Beratung verschieben.

- Art. 25
- e) Wiedererwägung Eine Wiedererwägung ist nur nach der Schlussabstimmung in der gleichen Sitzung möglich, und es ist nur dann darauf einzutreten, wenn diese mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

- Art. 26
- f) 2. Lesung Bei wichtigen Vorlagen kann der Rat eine 2. Lesung beschliessen.

- Art. 27
- Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Sitzungen des Grossen Landrates sind grundsätzlich öffentlich.
- Der Rat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Darüber ist in schriftlicher Abstimmung zu entscheiden.
- Nicht öffentlich sind die das Anstellungsverhältnis zur Gemeinde betreffenden Geschäfte.
- Der Landschreiber orientiert nach Absprache mit dem Ratsbüro die Medien über das Ergebnis nicht öffentlicher Geschäftsverhandlungen, soweit keine überwiegenden Interessen des Persönlichkeitsschutzes entgegenstehen oder es sich nicht um Routinegeschäfte ohne Interesse für die Allgemeinheit handelt.

#### IV. Abstimmungen

- Art. 28
- Bekanntgabe der Anträge Vor der Abstimmung gibt der Präsident dem Rat die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt wird.
- Einwendungen dagegen werden vom Rate sogleich erledigt.
- Der Präsident kann anordnen, dass die Anträge schriftlich unterbreitet werden müssen.

- Art. 29
- Reihenfolge a) Grundsatz Über alle in der Beratung gestellten Anträge muss abgestimmt werden. Untergeordnete Änderungsanträge werden vor Änderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen bereinigt.

- Art. 30
- b) mehrere Hauptanträge Liegen mehr als zwei gleich geordnete Hauptanträge vor, können sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht werden. In diesem Fall steht jedem Mitglied nur das Recht zu, für einen dieser Anträge zu stimmen.
- Hat keiner dieser Anträge das absolute Mehr erreicht, fällt jener Antrag weg, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird darüber entschieden, welcher dieser Anträge ausscheidet.

Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die verbleibenden Anträge angewendet, bis ein Antrag die Mehrheit auf sich vereinigt.

#### Art. 31

Ermittlung der Abstimmungsresultate, Stichentscheid Anträge und Vorlagen sind angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der gültigen Stimmen übersteigt. Das Gegenmehr und die Enthaltungen sind festzustellen.  
Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Dies gilt auch im Ratsbüro.

### V. Wahlen

#### Art. 32

Verfahren Einzelwahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder von einem Mitglied des Rates schriftliche Wahl verlangt wird. Vorbehalten bleibt Art. 4.  
In den übrigen Fällen wird durch das Handmehr gesamthaft entschieden, sofern die Voraussetzungen von Abs. 1 gegeben sind und eine Reihenfolge nicht erforderlich ist.

#### Art. 33

Absolutes Mehr, relatives Mehr Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen wird durch die um 1 vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.  
Im 3. Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit zieht der Stimmenzähler das Los.

### VI. Parlamentarische Vorstösse

#### Art. 34

Arten Die Motion ist ein verbindlicher Antrag eines oder mehrerer Ratsmitglieder.  
a) Motion Die erheblich erklärte Motion verpflichtet den Kleinen Landrat, dem Grossen Landrat eine in die Zuständigkeit des Stimmbürgers oder des Grossen Landrates fallende Vorlage zu unterbreiten.  
Andere Anträge können nicht in die Form der Motion gekleidet werden.

#### Art. 35

b) Postulat Das Postulat ist ein unverbindlicher Vorschlag eines oder mehrerer Ratsmitglieder.  
Das überwiesene Postulat schlägt dem Kleinen Landrat vor, in einer bestimmten Richtung tätig zu werden. Es verpflichtet den Kleinen Landrat, über seine Vorkehren in der betreffenden Angelegenheit dem Grossen Landrat Bericht zu erstatten.

## Art. 36

- c) Interpellation Die Mitglieder des Grossen Landrates haben das Recht, vom Kleinen Landrat über irgendeinen die Landschaftsverwaltung betreffenden Gegenstand einzeln oder gemeinsam durch Interpellation Auskunft zu verlangen.

Art. 37<sup>1</sup>

- d) Kleine Anfrage Die Mitglieder des Grossen Landrates haben das Recht, an den Kleinen Landrat über Gegenstände der Landschaftsverwaltung Kleine Anfragen zu richten, die einen bestimmten Sachbereich betreffen und sich einfach beantworten lassen.

Art. 37bis<sup>2</sup>

- Form, Frist und Bekanntgabe Die Motion, das Postulat, die Interpellation und die Kleine Anfrage sind schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen.  
Die Motion, das Postulat und die Interpellation sind bis zum Beginn der Sitzung des Grossen Landrates beim Landratspräsidenten einzureichen. Die Kleine Anfrage muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Grossen Landrates beim Ratssekretariat eingereicht werden.  
Der Landratspräsident gibt die Eingänge der parlamentarischen Vorstösse während der vorstehend genannten Sitzung des Grossen Landrates bekannt.

Art. 38<sup>3</sup>

- Behandlung von Motion und Postulat Die Motion und das Postulat sind an einer der nachfolgenden vier Sitzungen zu traktandieren. Die Stellungnahme des Kleinen Landrates zur Erheblicherklärung oder Überweisung erfolgt schriftlich.  
a) Erheblicherklärung bzw. Überweisung Wird eine Motion oder ein Postulat nicht innerhalb der Frist aus Abs. 1 vorgelegt, so ist vom Kleinen Landrat zu begründen, bis zu welchem Zeitpunkt die Motion bzw. das Postulat dem Grossen Landrat unterbreitet werden kann.  
Bei der Behandlung der Motion oder des Postulates im Rat ist diese bzw. dieses durch den Erstunterzeichner oder in dessen Abwesenheit durch einen andern Unterzeichner mündlich zu begründen. Hierauf ist die allgemeine Diskussion zu eröffnen.  
Wird die Motion oder das Postulat weder vom Kleinen Landrat ganz oder teilweise abgelehnt noch von einem Mitglied des Rates bekämpft, so unterbleibt die Diskussion.  
Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Rat über die Erheblicherklärung der Motion oder die Überweisung des Postulates. Die Umwandlung einer Motion in ein Postulat ist möglich.  
Enthält die Motion verschiedene Forderungen oder das Postulat mehrere Anregungen, kann bei der Behandlung über jeden einzelnen Punkt abgestimmt werden.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Nachtrag I inkl. Nachtragsänderungen vom 18. August 2011; in Kraft getreten am 18. August 2011

<sup>2</sup> Eingefügt gemäss Nachtrag I inkl. Nachtragsänderungen vom 18. August 2011; in Kraft getreten am 18. August 2011

<sup>3</sup> Fassung gemäss Nachtrag I inkl. Nachtragsänderungen vom 18. August 2011; in Kraft getreten am 18. August 2011

Art. 39<sup>1</sup>

- b) Pendente Motionen oder Postulate Erheblich erklärte Motionen und überwiesene Postulate werden vom Kleinen Landrat zügig bearbeitet. Die Vorlagen werden dem Grossen Landrat spätestens nach sechs Monaten seit deren Überweisung zur Behandlung vorgelegt.
- Gibt es wichtige Gründe für die Nichteinhaltung der Frist zur Behandlung der Motion oder des Postulates, muss der Kleine Landrat den Grossen Landrat über die Gründe und den voraussichtlichen neuen Termin schriftlich informieren.
- Ende Jahr erstellt das Ratssekretariat eine Liste aller pendenten parlamentarischen Vorstösse und legt sie dem Grossen Landrat vor.

Art. 40<sup>2</sup>

- Behandlung Interpellation Sofern die Interpellation keine schriftliche Antwort verlangt, kann sie durch den Kleinen Landrat sofort oder in einer der nächsten Sitzungen beantwortet werden.
- Verlangt die Interpellation eine schriftliche Beantwortung, so hat diese innert drei Monaten durch Zustellung an die Ratsmitglieder zu erfolgen.
- Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Interpellant zur Antwort Stellung nehmen und sich von der Antwort befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt erklären.
- Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie vom Rat beschlossen wird.

Art. 41<sup>3</sup>

- Behandlung Kleine Anfrage Der Kleine Landrat hat die rechtzeitig unterbreitete Kleine Anfrage an dem auf ihre Einreichung folgenden Sitzungstag des Grossen Landrates zu beantworten.
- Der Kleine Landrat kann in Absprache mit dem Fragesteller die Beantwortung auf die nächste Sitzung verschieben, wenn
- die Dringlichkeit nicht gegeben ist;
  - er für die Antwort aufwändige Recherchen betreiben muss.
- Ist der Fragesteller mit der Verschiebung nicht einverstanden, entscheidet das Ratsbüro. Die Kleinen Anfragen werden nicht traktandiert und können vom Kleinen Landrat mündlich beantwortet werden. Eine Diskussion findet nicht statt.

## Art. 42

- Resolutionen In wichtigen Gemeindeangelegenheiten kann der Grosse Landrat Kundgebungen (Resolutionen) erlassen. Entwürfe zu solchen sind dem Ratsbüro schriftlich und von mindestes fünf Mitgliedern des Grossen Landrates unterzeichnet einzureichen.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Nachtrag I inkl. Nachtragsänderungen vom 18. August 2011; in Kraft getreten am 18. August 2011

<sup>2</sup> Fassung gemäss Nachtrag I inkl. Nachtragsänderungen vom 18. August 2011; in Kraft getreten am 18. August 2011

<sup>3</sup> Fassung gemäss Nachtrag I inkl. Nachtragsänderungen vom 18. August 2011; in Kraft getreten am 18. August 2011

## VII. Protokoll, Unterschrift

### Art. 43

Beschluss- protokoll	Das Beschlussprotokoll über die Verhandlungen des Grossen Landrates hat Folgendes zu enthalten: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Zeit und Ort der Verhandlungen;</li> <li>b) die Namen der anwesenden und der abwesenden Ratsmitglieder;</li> <li>c) die Verhandlungsgegenstände und den vollen Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen;</li> <li>d) die eingereichten parlamentarischen Vorstösse;</li> <li>e) alle Beschlüsse und Rechtserlasse.</li> </ol> <p>Es ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p> <p>Das Beschlussprotokoll ist den Ratsmitgliedern zur Einsichtnahme aufzulegen. Es wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt und genehmigt.</p>
-------------------------	--

### Art. 44

Wortlautproto- koll / Techni- sche Hilfsmittel	Die Verhandlungen des Grossen Landrates werden im Wortlaut zusätzlich mit technischen Hilfsmitteln aufgenommen und archiviert.
--	--

### Art. 45

Ausfertigung der Beschlüsse und Amts- berichte	Die Beschlüsse und Abstimmungsvorlagen des Grossen Landrates sind vom Präsidenten und vom Landschreiber zu unterzeichnen. Der Kleine Landrat und der Landschreiber sind für die Ausfertigung des Amtsberichtes zuhanden des Stimmbürgers verantwortlich.
---	---

## VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 46

Aufzuhebendes Recht	Es werden folgende Erlasse aufgehoben: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Geschäftsordnung des Grossen Landrates der Landschaft Davos vom 23. Juni 1988;</li> <li>b) Geschäftsordnung für den Kleinen Landrat der Landschaft Davos vom 3. Oktober 1991 mit dem Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung des Kleinen Landrates;</li> <li>c) Amtsgelübde vom 26. Dezember 1901.</li> </ol>
------------------------	---

## Art. 47

Subsidiäres  
Recht Falls keine Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung enthalten sind oder diese keine abschliessende Regelung enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Graubünden sinngemäss.

Dieser Artikel gilt sinngemäss auch für Ausführungsbestimmungen gemäss Art.12 dieser Geschäftsordnung.

## Art. 48

In-Kraft-Treten Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.